

„Caritas für die Caritas“

Spirituelle Angebote in St. Peter

Programm 2025/2026

Mit dem Körper beten – Yoga und Meditation

Terminoptionen:

- 18.-20.11.25;
Beginn: 10:30 Uhr (mit Stehkafee), Ende: 9:30 Uhr;
Referenten: Jakob Scherwitz, Ansgar Biller;
Teilnahmegebühr: 380 Euro bzw. 356 Euro
- 17.-19.06.26,
Beginn: 10:30 Uhr (mit Stehkafee), Ende: 9:30 Uhr;
Referenten: Jakob Scherwitz, Ansgar Biller;
Teilnahmegebühr: 380 Euro bzw. 356 Euro

Lebenslinien – Oasentage für die Caritas (Advent 2025)

Termin: 10.-12.12.25,
Beginn: 17:30 Uhr, Ende: 11:00 Uhr;
Referent: Ansgar Biller;
Teilnahmegebühr: 208 Euro bzw. 184 Euro



Weitere Informationen
und Anmeldung unter:
www.geistliches-zentrum.org/caritas

Über diese Veranstaltungen hinaus bietet das Geistliche Zentrum St. Peter für einzelne Verbände, Einrichtungen oder Abteilungen eigene Besinnungstage an. Bei Interesse kontaktieren Sie uns gerne (bestenfalls 6 Monate im Vorhinein).

Und es hat Klick gemacht! – Oasentage für die Caritas (1. Halbjahr 2026)

Terminoptionen:

- 17.-19.03.26 (2 Übernachtungen),
Beginn: 17:30 Uhr, Ende: 11:00 Uhr;
Referent: Ansgar Biller;
Teilnahmegebühr: 208 Euro bzw. 184 Euro
- 07.-08.05.26 (1 Übernachtung),
Beginn: 10:30 Uhr, Ende: 13:00 Uhr
(einschließlich Mittagessen);
Referent: Ansgar Biller;
Teilnahmegebühr: 137 Euro bzw. 125 Euro

In Bewegung in Begegnung – spiritueller Wandertag

Termin: 20.-22.07.26
Beginn: 18:00 Uhr, Ende: 9:30 Uhr
Referent: Ansgar Biller
Teilnahmegebühr: 197 Euro bzw. 173 Euro

Kontakt:

Ansgar Biller, Mag. Theol., Rel.-päd. B.A.
Referent mit dem Schwerpunkt Caritas-Spiritualität
Geistliches Zentrum St. Peter
Klosterhof 2, 79271 St. Peter
Telefon: 07660 / 9101- 42
Mobil: 0151 / 70645645
ansgar.biller@geistliches-zentrum.org
www.geistliches-zentrum.org



Hinweis:

- Alle Angebote sind – wenn nicht explizit anders vermerkt – offen für hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen des Diözesan-Caritasverbandes Freiburg sowie seiner Mitglieder.
- Unsere Veranstaltungen sind spirituelle Fortbildungen. Nach AVR § 10 Abs. 5 wird dafür bis zu drei Tage pro Jahr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge gewährt. Eine mögliche Beteiligung oder Übernahme der Kosten sprechen Sie bitte frühzeitig mit Ihrem Dienstgeber ab.